

dienstliche oder andere gottgefällige Zwecke war selbstverständlich. Uebrigens war die Darbringung solcher Gaben gerade bei der Messfeier nicht so wesentlich, daß man nicht überhaupt Gaben, welche der Kirche übergeben wurden, mit dem Namen Oblationen hätte bezeichnen können; so erlangte dann das Wort allmählig die oben angegebene allgemeine Bedeutung (vgl. Du Cange s. v.), wo neben den Belegstellen auch die Bedeutungen angegeben sind, welche oblatio in den verschiedenen Verbindungen und Zusammenstellungen erhielt).

1. Die ursprüngliche Form der Oblationen hat sich als sog. Opfergang theilweise bis jetzt erhalten. Opfergang heißt nämlich der processionsartige Gang, welcher bei gottesdienstlichen Functionen um den Altar oder in dessen Nähe veranstaltet wird, um daselbst Spenden für kirchliche Zwecke darzubringen; er reicht wohl in die apostolische Zeit hinauf (vgl. Probst 376). Von da an bis in's 11. Jahrhundert hinein brachten die Laien, welche der heiligen Messe beizuhören und die Communion empfangen, und zwar (nach dem Ordo Romanus II und III) zuerst die Männer, dann die Frauen, zuletzt die Priester und Diaconen, zur Opferfeier Brod in weißem Linnen (fanon, sindon, auch pallium genannt) und Wein, sowie andere im Gottesdienste zu verwendende Gaben an die Schranken des Presbyteriums oder zum Altare und übergaben sie dem Diacon. Wo die örtlichen Verhältnisse einen förmlichen Opfergang nicht wohl gestatteten, nahm der Diacon bei den Gläubigen, ohne daß diese ihre Plätze verließen, diese Gaben in Empfang. Ein Theil wurde für die Communion der Gläubigen ausgefondert und zur Consecration auf den Altar gelegt; die übrigen Opfergaben dienten zur Anrichtung der Agapen (s. d. Art.), sowie zum Unterhalt des Clerus, der Kirche und der Armen. Diese Bethheiligung am heiligen Opfer, wodurch die Spender sich auch speciell in das Opfergebet empfahlen, war ein Bestandtheil und eine Rundgebung der kirchlichen Gemeinschaft, eine Pflicht und ein Recht der Gläubigen. Wer nicht opferte, schloß sich jedoch dadurch nicht von der Kirchengemeinschaft oder von dem Empfange der heiligen Communion aus; wohl aber durfte derjenige nicht opfern, der rechtlich von der Communion ausgeschlossen war (vgl. Probst 376). Der hl. Karl Borromäus hat diese altchristliche Bestimmung für seine Kirchenprovinz auf dem vierten Mailänder Provinzialconcil (1576) wieder erneuert. Dieser Opfergang fand am Eingange der missa fidelium, zum Beginn des sog. Offertoriums, statt und wurde von dem Offertorialgesange begleitet. Seit dem 11. Jahrhundert ist die alte Oblationsweise allmählig außer Übung gekommen und durch den Gebrauch ersetzt worden, daß die Laien statt Brod und Wein, für deren Beschaffung der Clerus oder die Kirchen fortan eintreten, ein Geldopfer am Altare darbrachten. Als auch dieser Gebrauch mehr und mehr abnahm,

suchten wie das erwähnte Mailänder Concil von 1576 so auch einzelne Synoden noch im Anfange des 17. Jahrhunderts den Opfergang wenigstens an den Sonn- und gebotenen Feiertagen oder doch an den höchsten Festen und bei Messen für Verstorbene aufrecht zu erhalten. Der Gesang zur Oblation, der im Antiphonar Gregors des Großen mehrere Psalverse mit einer sich wiederholenden Antiphon umfaßte und von zwei Chören in der Weise eines Responsoriums vorgetragen wurde, ist in Folge der geänderten Disciplin verkürzt worden; das Missale hat als „Offertorium“ nur einen Vers oder eine Antiphon und einzig in der Requiemmesse ein Responsorium bewahrt. Eine Verpflichtung, zur Messfeier Gaben darzubringen, besteht nicht; eine Erinnerung an die alte Sitte hat sich aber in der Liturgie selbst erhalten, indem mehrfach in der Oratio super oblata (Secrete) der Oblationen der Gläubigen Erwähnung geschieht (vgl. z. B. die Secrete am 7. Sonntag nach Pfingsten; am Fest des hl. Jacobus; an der Vigil des Festes des hl. Johannes des Täufers). Als ein der Opferfeier eingefügter Ritus blieb jedoch der Opfergang zur Darbringung einer Oblation bei einigen für die Kirche wichtigen Anlässen bestehen. So bringen im feierlichen Hochamte der ambrosianischen Liturgie zum Offertorium zehn Greise und zehn Matronen als Vertreter des Volkes Brod und Wein an den Eingang des Chores und übergeben beides dem Celebranten (vgl. d. Art. Ambrosianer 4, oben I, 690). Für die Messe, welche sich an die Ertheilung der einzelnen Weihen vom Ostiarat bis zum Episcopat, an die Benediction eines Abtes, eines Königs oder einer Königin, an die Ablegung der Gelübde anschließt, schreibt das Römische Pontificale vor, daß die Ordinanden sowie die benedicirten Personen brennende Kerzen, der neugeweihte Bischof oder Abt außerdem Brod und Wein dem functionirenden Bischof überreichen während das Offertorium gesungen wird. Am Charfreitag ist im Missale statt der Oblation zum heiligen Opfer, welches an diesem Tage nicht gefeiert wird, eine Geldspende bei der Verehrung des Kreuzes vorgesehen. Eine bloße Umgestaltung oder ein Rest des altchristlichen Opferganges besteht darin, daß bei Casualmessen, insbesondere bei Todtenämtern, Hochzeitsmessen und vielerorts auch im Hochamte an hohen Festen, die Gläubigen zum Offertorium einen Gang um den Altar veranstalten und daselbst ein Geldopfer oder Kerzen, und bei besonderen Anlässen auch außer der heiligen Messe in ähnlicher Weise eine Spende für den Geißlichen niederlegen. In Süddeutschland „findet auf dem Lande bei Leihengottesdiensten ein doppelter Opfergang statt, der erste vor dem Evangelium (gleich nach der Collecte), der zweite nach dem Evangelium; bei beiden wird Geld geopfert“ (Thalhofer, Handbuch der Liturgik II, Freib. 1890, 151, Anm. 1). Damit, daß die Gläubigen das Opfergeld küssen, bevor sie es auf den Altar legen, wollen sie aus-